

## GERICHT

Urteil des Gerichts vom 22. März 2011 — Altstoff Recycling Austria/Kommission

(Rechtssache T-419/03) <sup>(1)</sup>

*(Wettbewerb — Kartelle — Sammel- und Verwertungssystem für gebrauchte Verpackungen in Österreich — Sammel- und Sortiervereinbarungen, die Ausschließlichkeitsbindungen enthalten — Einzelfreistellung — Auflagen — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)*

(2011/C 139/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* Altstoff Recycling Austria AG, vormals Altstoff Recycling Austria AG und ARGEV Verpackungsverwertungs-Gesellschaft mbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Wollmann)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch W. Mölls, dann durch W. Mölls und H. Gading und schließlich durch W. Mölls und R. Sauer)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* EVA Erfassen und Verwerten von Altstoffen GmbH (Wien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Reidlinger und I. Hartung); Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Wien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Wessely)

#### Gegenstand

Nichtigerklärung der Art. 2 und 3 der Entscheidung 2004/208/EG der Kommission vom 16. Oktober 2003 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sachen COMP D3/35.470 — ARA und COMP D3/35.473 — ARGEV, ARO) (Abl. 2004, L 75, S. 59)

#### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Altstoff Recycling Austria AG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, der EVA Erfassen und Verwerten von Altstoffen GmbH und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

<sup>(1)</sup> Abl. C 59 vom 6.3.2004.

Urteil des Gerichts vom 22. März 2011 — Lettland/Kommission

(Rechtssache T-369/07) <sup>(1)</sup>

*(Umwelt — Richtlinie 2003/87/EG — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten — Nationaler Plan zur Zuteilung von Emissionszertifikaten für Lettland für den Zeitraum 2008 bis 2012 — Dreimonatsfrist — Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87)*

(2011/C 139/29)

Verfahrenssprache: Lettisch

#### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* Republik Lettland (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch E. Balode-Buraka und K. Bārdiņa, dann durch L. Ostrovska und schließlich durch L. Ostrovska und K. Drēviņa)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: U. Wölker, E. Kalnins und I. Rubene)

*Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin:* Republik Litauen (Prozessbevollmächtigter: D. Kriauciūnas) und Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch J. Čorba, dann durch B. Ricziová)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch Z. Bryanston-Cross, dann durch S. Behzadi-Spencer, I. Rao und F. Penlington als Bevollmächtigte im Beistand von J. Maurici, Barrister)

#### Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung C(2007) 3409 der Kommission vom 13. Juli 2007 über die Änderung des nationalen Plans zur Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten, den die Republik Lettland gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (Abl. L 275, S. 32) für den Zeitraum 2008 bis 2012 übermittelt hat

#### Tenor

1. Die Entscheidung C(2007) 3409 der Kommission vom 13. Juli 2007 über die Änderung des nationalen Plans zur Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten, den die Republik Lettland gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates für den Zeitraum 2008 bis 2012 übermittelt hat, wird für nichtig erklärt.